



KURZSTUDIE

ANHANGANGABEN ZUR EINFÜHRUNG VON IFRS 15

Eine aktuelle Auswertung von Jahres- und Quartalsfinanzberichten hinsichtlich der nach IAS 8.30 f. anzugebenden Informationen zu den Auswirkungen auf IFRS-Konzernabschlüsse

WP Dr. Jens Freiberg
WP/StB Hermann Kleinmanns, CVA
B.Sc. BWL Fatima Mzeihem

ZUSAMMENFASSUNG

Der IASB hat im Mai 2014 IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden verabschiedet, welcher verpflichtend erstmals auf am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden ist. Der Standard wurde im September 2016 in EU-Recht übernommen. In Bezug auf neue, noch nicht angewandte IFRS sind die Unternehmen nach IAS 8.30 f. dazu verpflichtet, bestimmte Angaben bereitzustellen. Hierbei handelt es sich vor allem um Informationen, die zur Beurteilung möglicher Auswirkungen einer Anwendung des neuen Standards auf den Abschluss in der Berichtsperiode der erstmaligen Anwendung relevant sind.

Auf der Grundlage von 88 Geschäftsberichten mit Bilanzstichtag zum 31.12.2016 und den entsprechenden Quartalsfinanzberichten bzw. –mitteilungen zum 31.03.2017 des insges. 110 Unternehmen umfassenden HDAX wurden die von den Unternehmen nach IAS 8 bereitgestellten Angaben im Rahmen dieser Kurzstudie einer Analyse unterzogen.

10% bzw. neun der in die Analyse einbezogenen Unternehmen stellen im Rahmen der Angabe nach IAS 8.30 f. zu IFRS 15 keine Informationen zu möglichen Auswirkungen der Anwendung des neuen Standards auf ihren Abschluss bereit. Hierbei bleibt indes unklar, ob die geforderten Informationen nicht bereitgestellt werden, da sie dem Unternehmen selbst nicht bekannt sind oder ob sie dem Unternehmen zwar vorliegen, hingegen bewusst zurückgehalten werden.

Bei 52 Unternehmen oder in 59% der untersuchten Abschlüsse findet sich der Hinweis, dass die Einführung von IFRS 15 keine wesentlichen Auswirkungen auf die Bilanzierung dieser Unternehmen sowie die Darstellung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage haben wird. Fünf dieser Unternehmen stellen dabei quantitative Informationen zur Verfügung.

Insgesamt 27 der in die Untersuchung einbezogenen Unternehmen (31%) erwarten, dass sich durch die Einführung des neuen Standards wesentliche Effekte auf den Abschluss ihres Unternehmens ergeben werden. Von den 27 stellen fünf Unternehmen auch quantitative Informationen zur Verfügung, die sich auf das Eigenkapital (2) sowie die Umsatzerlöse (3) beziehen.

Der Umfang der von den Unternehmen bereitgestellten Angaben gem. IAS 8.30 f. mit Bezug zu IFRS 15 ist in starkem Maße von der Branche abhängig, der das jeweilige Unternehmen zuzuordnen ist. Die umfangreichsten Angaben stellen Unternehmen der Software- und der Telekommunikationsindustrie mit durchschnittlich 3,4 bzw. 3,1 Normseiten¹ bereit – dies ist vor allem dadurch bedingt, dass diese Industriezweige mit ihren komplexen Produkt- und Dienstleistungsportfolien und den somit aus unterschiedlichsten operativen Tätigkeiten generierten Umsatzerlösen einen höheren Erläuterungsbedarf hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf ihr Unternehmen haben.

Die aktuellen Quartalsberichterstattungen werden nahezu nicht dazu genutzt, im Vergleich zum 31.12.2016 weitergehende Informationen in Zusammenhang mit der Einführung von IFRS 15 bereitzustellen.

Den bestehenden Informationsanforderungen zu den Auswirkungen von IFRS 15 auf die IFRS-Konzernabschlüsse kommen die Unternehmen somit nur in eingeschränktem Maße nach – insbesondere sind die Fälle kritisch zu sehen, in denen zu möglichen Auswirkungen keine Informationen bereitgestellt werden. Dieser Befund überrascht umso mehr, als sowohl ESMA wie auch die DPR im Jahr 2016 die Angabepflichten in Zusammenhang mit neuen Standards öffentlich als einen Prüfungsschwerpunkt angekündigt haben.

¹ Bei der Ermittlung der Normseiten wurde auf die vereinfachende Umrechnungsformel der VG Wort abgestellt, wonach eine Normseite 1.500 Zeichen (inkl. Leerzeichen) entspricht.



STUDIENAUFBAU

Im Rahmen dieser Kurzstudie wurden ausgewählte Abschlüsse publizitätspflichtiger Unternehmen hinsichtlich qualitativer und quantitativer Anhangangaben nach IAS 8.30 f. zur Umsetzung von IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden ausgewertet. Konkret wurden 88 Geschäftsberichte (zum 31.12. 2016) und die Quartalsfinanzberichte bzw. –mitteilungen dieser Unternehmen (zum 31.03.2017) des HDAX analysiert (der HDAX umfasst den DAX30, den M-DAX und den Tec-DAX; insgesamt sind in diesen Indizes 110 Unternehmen vertreten). Aufgrund ihrer Branchenspezifität wurden Beteiligungs- und Versicherungsgesellschaften sowie Finanzdienstleister nicht in die Analyse einbezogen; ebenso wurden solche Unternehmen nicht berücksichtigt, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht.

Gegenstand der Analyse ist vor allem:

- Berichterstattung nach IAS 8.30 f. hinsichtlich IFRS 15,
- Umfang der jeweiligen Berichterstattung,
- Differenzierung hinsichtlich kommunizierter wesentlicher bzw. nicht wesentlicher erwarteter Auswirkungen,

- Bereitstellung qualitativer und / oder quantitativer Informationen,
- Analyse der Berichterstattung hinsichtlich Index- und Branchenzugehörigkeit sowie Größe des Unternehmens (Umsatz),
- Erweiterte / differenzierte Berichterstattung im Rahmen der Quartalsberichterstattung.

Der Umfang der von den Unternehmen bereitgestellten Angaben wird in Normseiten ausgedrückt, wobei zur Umrechnung des bereitgestellten Texts nach der vereinfachten Formel der VG Wort vorgegangen wird, der zufolge eine Normseite 1.500 Zeichen (inkl. Leerzeichen) umfasst.

Die Zuordnung der Unternehmen zu Branchen basiert auf der Einstufung, wie sie von der Deutsche Börse AG vorgenommen wird. Aus Gründen der Klarheit werden im Rahmen dieser Studie die von der Deutsche Börse AG der Branche „Financial Services“ zugerechneten Unternehmen TAG Immobilien AG, Deutsche Wohnen AG und LEG Immobilien AG der Branche „Real Estate“ zugeordnet.

AUSWERTUNGSERGEBNISSE

a) Geschäftsberichte zum 31.12.2016

Mit Blick auf die verpflichtenden Anhangangaben nach IAS 8.30 f. haben 10% der untersuchten Unternehmen keine Angaben dazu bereitgestellt, welche möglichen Auswirkungen IFRS 15 auf ihre Abschlüsse haben wird. Die tatsächlich von diesen 9 Unternehmen bereitgestellten Angaben beziehen sich vielmehr auf eine abstrakte Darstellung der künftig anzuwendenden Bilanzierungsvorschriften nach IFRS 15 und decken somit nur die Angabe nach IAS 8.30 (a) ab. Offen bleibt in diesem Zusammenhang, ob die nach IAS 8.30 (b) bzw. IAS 8.31 bereitzustellenden Informationen diesen IFRS- Anwendern zwar bekannt sind, sie indes nicht veröffentlicht werden oder ob sie aufgrund eines noch nicht ausreichend fortgeschrittenen Umsetzungsprozesses noch gar nicht vorliegen.

Bei insgesamt 52 Unternehmen oder in 59% der untersuchten Abschlüsse findet sich in der entsprechenden Anhangangabe der Hinweis, dass die Einführung von IFRS 15

keine wesentlichen Auswirkungen auf die Bilanzierung dieser Unternehmen sowie die Darstellung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage haben wird. Von diesen 52 Unternehmen stellen fünf Unternehmen (dies sind BMW, Merck, MTU, STADA und Dialog Semiconductor²) quantitative Informationen bereit. Diese quantitativen Informationen beziehen sich hinsichtlich der erwarteten Auswirkungen auf das Eigenkapital, auf einmalige Anpassungseffekte beim Umsatzvolumen bzw. andere Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung oder auf die Kennzahl EBIT.

Schließlich erwarten 27 der in die Analyse einbezogenen Unternehmen (31%), dass sich durch die Einführung des neuen Standards wesentliche Effekte auf ihren Abschluss ergeben werden. Von diesen 27 Unternehmen stellen fünf Unternehmen (Fresenius Med. C., Fresenius, Evonik, Jenoptik und UTD Internet³) auch quantitative Informationen zur Verfügung, die sich auf das Eigenkapital (2) sowie die Umsatzerlöse (3) beziehen.

² Vgl. hierzu Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft, GB 2016, S. 131; Merck KGaA, GB 2016, S. 195; MTU Aero Engines AG, GB 2016, S. 151; STADA Arzneimittel AG, GB 2016, S. 113; Dialog Semiconductor Plc, GB 2016, S. 94.

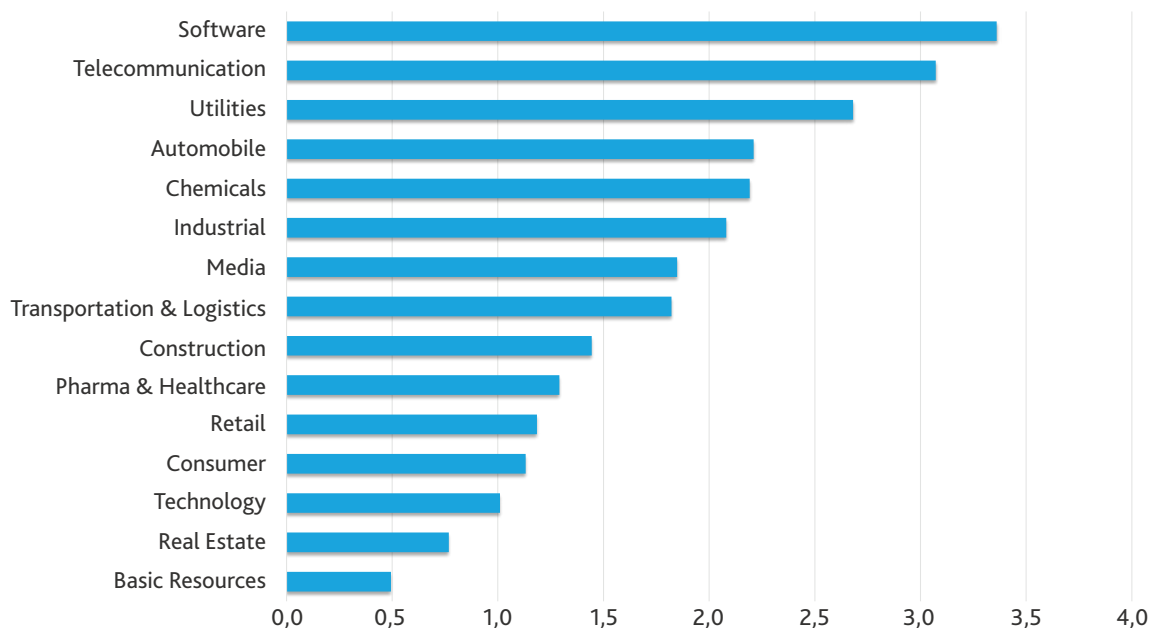
³ Vgl. hierzu Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, GB 2016, S. 158; Fresenius SE & Co. KGaA, GB 2016, S. 74; Evonik industries AG, GB 2016, S. 127; JENOPTIK AG, GB 2016, S. 128; United Internet AG, GB 2016, S. 160.

Erwartete Auswirkungen	quantitativ	nicht quantitativ	Summe
Nicht wesentlich	5	47	52
Grundsätzlich wesentlich	5	22	27

Die Auswertung der Konzernabschlüsse zum 31.12.2016 zeigt deutlich, dass der Umfang der bereitgestellten Angaben von der Branche, und mehr noch von dem Einfluss des neuen Standards auf das jeweilige Unternehmenskonzept, abhängt. So sind es insbesondere Unternehmen der Software-, Telekommunikations- und Versorgungsindustrie, die am umfangreichsten mit durchschnittlich 3,4, 3,1 bzw. 2,7 Normseiten über die erwarteten Auswirkungen des IFRS 15 berichten. Generell ist die Tendenz erkennbar, dass je komplexer und diversifizierter die von den Unternehmen angebotenen Leistungen und somit auch die aus unterschiedlichen operativen Tätigkeiten generierten Umsatzerlöse sind, desto umfangreicher sind die Anhangangaben nach IAS 8.30 f. Auf dieser

Grundlage stellen vor allem Software- und Telekommunikationsunternehmen mit ihren vergleichsweise komplexen Produkt- und Dienstleistungsportfolien umfangreichere Angaben zur Verfügung, als z.B. Unternehmen, die in den Bereichen Rohstoffe, Konsumgüter oder Immobilien tätig sind, da letztere tendenziell einfacher strukturierte Leistungsangebote aufweisen.

Während im Bereich der qualitativen Berichterstattung das „einheitliche, fünfstufige Modell zur Erlösrealisierung aus Kundenverträgen“ oftmals ausgedehnt beschrieben wird, wird auf unternehmensspezifische Besonderheiten vielfach nicht in einem angemessenen Detaillierungsgrad eingegangen (sog. Boilerplate Reporting).



b) Quartalsfinanzberichte bzw. -mitteilungen zum 31.03.17

In den Quartalsfinanzberichten bzw. -mitteilungen der 88 im Rahmen der Analyse betrachteten Unternehmen zum 31.03.2017 stellen nur acht Unternehmen Angaben zur Umsetzung des IFRS 15 bereit. Im Rahmen dieser Angaben wird grundsätzlich auf die Aussagen im Geschäftsbericht

für das Geschäftsjahr 2016 Bezug genommen oder Teile der dort bereits bereitgestellten Informationen wiedergegeben. Über neue Erkenntnisse zur Anwendung von IFRS 15 wird mit Ausnahme von Adidas nicht berichtet. Adidas informiert darüber, dass im Falle der Übernahme von IFRS 15 in Europäisches Recht die modifizierte rückwirkende Anwendung als praktische Erleichterung (practical expedient) in Anspruch genommen wird.

⁴ Vgl. hierzu Adidas AG, QB 1/2017, S. 21

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

© 2017 BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Straße 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7
27570 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

CHEMNITZ

Sophienstraße 7
09130 Chemnitz
Telefon: +49 371 4348-0
Telefax: +49 371 4348-300
chemnitz@bdo.de

DORTMUND

Stockholmer Allee 32b
44269 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLENSBURG

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Bismarckallee 9
79098 Freiburg i Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Landaubogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144
muenchen@bdo.de

OLDENBURG

Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180
kontakt@bdo-arbicon.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-28
rostock@bdo.de

STUTTGART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Brussels Airport
The Corporate Village, Elsinore Building
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F
B-1935 Zaventem
Telefon: +32 2 778 01 00
Telefax: +32 2 771 56 56
www.bdointernational.com

KONTAKT



DR. JENS FREIBERG
Partner, Leiter Accounting Advisory
Group, Wirtschaftsprüfer

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-200
jens.freiberg@bdo.de

www.bdo.de